

MR Gierlich
Vertreter Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-MailBundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken
Schellingstraße 4
10785 BerlinBundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 BerlinDeutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47
10117 BerlinBundesverband öffentlicher Banken
Deutschlands e. V.
Lennéstraße 11
10785 BerlinVerband deutscher Pfandbriefbanken e. V.
Georgenstraße 21
10117 BerlinBundesverband Investment und
Asset Management e. V.
Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt a. M.**nachrichtlich:**Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.
Savignystraße 55
60325 Frankfurt am MainBundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH
60295 Frankfurt

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-3445
FAX +49 (0) 30 18 682-883445
E-MAIL IVC1@bmf.bund.de
TELEX 886645
DATUM 22. Dezember 2008BETREFF **Erklärung zur Freistellung von Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 EStG;
Anpassung des Musters**

Sitzung **Mein Schreiben vom 15. August 2008**
- IV C 1 - S 2000/07/0009 - DOK 2008/0447535 -

ANLAGEN 1

GZ **IV C 1 - S 2404/0**

DOK **2008/0734955**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Als Anlage übersende ich Ihnen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder das geänderte Muster für die Freistellungserklärung vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG. Es ersetzt das Ihnen mit o. g. Schreiben übersandte Muster.

Hierbei weise ich auf Folgendes hin:

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht vom 27. November 2008 (BT/Drs. 16/11108 S. 24) angeführt, dass es nicht zu beanstanden sei, wenn die Kreditinstitute übergangsweise für eine Abstandnahme vom Steuerabzug Freistellungsanträge der Steuerpflichtigen berücksichtigen, die lediglich die vom Regierungsentwurf angeforderten Daten beinhalten, ohne dass die Identifikationsnummer angeführt sei. Entsprechend dieser Ausführungen ist bis zum 30. Juni 2009 vom Steuerabzug Abstand zu nehmen, auch wenn die Identifikationsnummer der auszahlenden Stelle nicht vorliegt. Sollte der Steuerpflichtige bis zu diesem Zeitpunkt nicht seine Identifikationsnummer bei der auszahlenden Stelle angegeben haben, ist ab 1. Juli 2009 ein Steuerabzug vorzunehmen.

Weiterhin wird nicht beanstandet, wenn - je nach Fallgestaltung - im Vordruck nur die Depots benannt und die Konten weggelassen werden. Außerdem kann statt der Formulierung „ aus den Konten und Depots mit der Stammnummer ...“ auch die Formulierung „ aus den Konten und Depots mit der Kundennummer...“ verwendet werden.

Im Auftrag
Gierlich

**Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug
gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG**

(Name/Firma - bei natürlichen Personen Vor- und Zuname, Geburtsdatum)

(Anschrift)

(Steuernummer - bei natürlichen Personen
Identifikationsnummer, soweit erhalten)

An die auszahlende Stelle/Kreditinstitut

(Name/Firma)

(Filiale X-Stadt)

(Anschrift)

Ich erkläre/Wir erklären hiermit, dass die Kapitalerträge

aus den Konten und Depots mit der Stammnummer.....

aus den nachstehend oder in der Anlage angeführten Konten und Depots

Konto- bzw. Depot- Nr.....

Konto- bzw. Depot- Nr.....

Konto- bzw. Depot- Nr.....

Konto- bzw. Depot- Nr.....

Konto- bzw. Depot- Nr.....

aus den mit Ihnen seit dem ... abgeschlossenen Termin- und/oder
Optionsgeschäften

aus sonstigen nach dem erworbenen Kapitalforderungen, auch wenn diese
nicht konten- oder depotmäßig verbucht sind,

zu den Betriebseinnahmen meines/unseres inländischen Betriebs gehören und der
Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 - 12
sowie Satz 2 EStG nicht vorzunehmen ist

aus den mit Ihnen seit dem ... abgeschlossenen Termin- und/oder
Optionsgeschäften zu meinen/unseren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
gehören und der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1
Nr. 8 und 11 sowie Satz 2 EStG nicht vorzunehmen ist.

Werden von mir/uns im Rahmen meines/unseres inländischen Betriebs weitere betriebliche Konten/Depots eröffnet, Kapitalforderungen erworben oder Options- und/oder Termingeschäfte abgeschlossen, so können die Kapitalerträge bei der Eröffnung, dem Erwerb und dem Abschluss durch Bezugnahme auf diese Erklärung als vom Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 - 12 sowie Satz 2 EStG freizustellende Erträge gekennzeichnet werden.

Entsprechendes gilt beim Abschluss von Options- und/oder Termingeschäften im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Diese Erklärung gilt ab dem bis zu einem möglichen Widerruf.

Änderungen der Verhältnisse werden Ihnen umgehend mitgeteilt.

(Unterschrift)

Hinweise:

1. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 - 12 sowie Satz 2 EStG ist kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge oder die Personenmehrheit dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach dem vorliegenden Vordruck erklärt. Entsprechendes gilt für Erträge aus Options- und/oder Termingeschäften, die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.

2. Bei Personenmehrheiten ist die Einkunftsqualifikation auf der Ebene der Personenmehrheit maßgeblich, nicht die abweichende Qualifikation bei einzelnen Beteiligten.

3. Die auszahlende Stelle hat die vorliegende Erklärung zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt am Ende des Jahres zu laufen, in dem die Erklärung der auszahlenden Stelle zugegangen ist.

4. Die auszahlende Stelle übermittelt im Falle der Freistellung die Steuernummer bzw. bei natürlichen Personen die Identifikationsnummer (soweit erhalten), Vor- und Zuname des Gläubigers der Kapitalerträge sowie die Konto- oder Depotbezeichnung bzw. die sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs an die Finanzverwaltung. Bei Personenmehrheiten treten die Firma oder vergleichbare Bezeichnungen an die Stelle des Vor- und Zunamens.